

**Per E-Mail an:**

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Steuerpolitik  
Frau Tamara Pfammatter  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

E-Mail Adresse: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 29. November 2017

**Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17 (Frist: 6. Dezember 2017):  
Stellungnahme von EXPERTsuisse**

Sehr geehrte Frau Pfammatter

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer betreffend das am 6. September 2017 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17 (SV17) und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können. Gerne machen wir hiernach von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Unsere Stellungnahme folgt den Fragen gemäss **Fragebogen** bzw. Anhang **zum Begleitschreiben** an die Dachverbände der Wirtschaft und interessierten Kreise.

Vorab zu unseren Ausführungen möchten wir an dieser Stelle auf unsere detaillierte und umfangreiche **Stellungnahme zur USR III vom 30. Januar 2015** verweisen. An der eigentlichen Ausgangslage für die Notwendigkeit und die inhaltliche Stossrichtung der Unternehmenssteuerreform hat sich im Wesentlichen denn auch nichts geändert. Die international verlangte Aufhebung der Schweizer Steuerprivilegien im Bereich der Unternehmenssteuern und der damit entstehende dringende Bedarf an ein wirksames (Ersatz-)Paket mit akzeptierten Massnahmen zwecks Erhalt der internationalen steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Schaffung von Rechtssicherheit ist unveränderter Ausgangspunkt und eigentlicher Kern der Reform. **Die Vorlage muss dabei den Zielen der internationalen steuerlichen Attraktivität, der internationalen Akzeptanz und Ergiebigkeit ausgewogen genügen.**



Erschwerend hinzu kommt nach der Abstimmung zur USR III **der wichtige Aspekt der politischen Akzeptanz bzw. der „breiten“ Kompromissfindung**. Dieser ist **angemessen zu berücksichtigen, darf aber letztlich keinesfalls dazu führen, dass die Wirkung der Reform verpufft** und die internationalen Konzerne anderswo als in der Schweiz investieren. – Dieses Risiko ist real, wie auch eine im Auftrag der Zürcher Handelskammer durchgeführte Umfrage bei 57 Unternehmen bestätigt.

Ganz grundsätzlich muss zum Ausgangspunkt der Steuerreform hier nochmals **klar festgehalten werden, dass die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im internationalen Vergleich in den vergangenen Jahren stark gelitten hat und im Falle einer ungenügend wirksamen SV17 weiter (stark) negativ betroffen sein wird**. Es geht dabei letztlich nebst der Abschaffung der Steuerprivilegien auch um unnötige „hauseigene“ Beschränkungen und Praxisverschärfungen, welche ein steuerunfreundlicheres Klima gefördert haben. Beispiele sind etwa der unnötig deutlich zu stark eingeschränkte Wirkungsbereich der Steuerbefreiungen (Tax Holidays) auf Stufe der direkten Bundessteuer oder die verschärfte „Gangart“ der ESTV im Rahmen von Verrechnungssteuerfragen, aber auch die unnötige Verschärfung der Praxis im Bereich der Prinzipalgesellschaften. Dass die internationale Attraktivität stark betroffen ist, untermauert die Praxiserfahrung der Branche. Ebenso ist dies nachweislich messbar anhand der **Ansiedlungen** von internationalen Konzernen, **welche in den letzten Jahren (abgesehen von einzelnen Ausnahmen) faktisch nicht mehr statt gefunden hat**. Ausländische Konzerne, welche z.B. ihr europäisches Headquarter in der Schweiz aufbauen, um von hier aus zentral den europäischen Markt zu erschliessen, lassen sich derzeit kaum mehr finden. **Viele internationale Konzerne setzen nicht mehr auf die Schweiz**. Wichtig ist auch die Erkenntnis, dass ein schleichender Abbau stattfindet. Stellen in der Schweiz werden nicht mehr ersetzt. Es findet der Effekt des schmelzenden Gletschers statt. Man sieht es lange nicht, die Eisdecke dünnt aus, bis der Fels zu Tage tritt. Gleiches passiert in einigen Firmen. Die Effekte daraus werden sich verzögert (aber merklich) zeigen. Dazu kommt, dass aufgrund BEPS/ATAD/US-Steuerreform etc. die Standortattraktivität weiter in Bedrängnis gerät. **Mit der SV17 muss daher dringend ein Zeichen gesetzt werden! Die Standortattraktivität für internationale Unternehmen muss wieder hergestellt werden, damit internationale Unternehmen in der Schweiz investieren und die Kantone ihre Steuerbasis sichern können. Auch KMU profitieren davon erheblich. Neu kommt im Lichte von BEPS auch der Möglichkeit der Bündelung verschiedener Aktivitäten in der Schweiz grosse Bedeutung zu. Entsprechend wichtig ist eine gesamthafte Beurteilung**. Der Bundesrat und die Kantone müssen zusammen mit der hiesigen Wirtschaft nun dringend dafür einstehen, die Attraktivität den neuen Gegebenheiten anzupassen. Umso unschöner ist dabei, dass die SV17, welche **im Kern die internationale steuerliche Attraktivität** der Schweiz sicherstellen will bzw. wiederherstellen soll, **mit behaupteten „Altlasten“ aus der USR II (Stichwort: Dividendenprivileg) zum Zankapfel zwischen KMU/Familienunternehmen-Vertretern und**

**Grossunternehmen bzw. Politikern wird.** Dass die Behauptung der „Altlasten“ übrigens faktenwidrig ist, zeigt ein einfacher Blick auf die Entwicklung der Steuereinnahmen in Bund und Kantonen seit der Einführung der USR II. Diese sind gestiegen, es kam also nicht zu Steuerausfällen, wie immer wieder behauptet wird. Mit der Bewirtschaftung solcher vermeintlicher Gegensätze ist für den Standort und die internationalen Unternehmen nichts gewonnen. Im Gegenteil: **es droht massiver Schaden.**

1. **Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?**
  - *Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen;*
  - *Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;*
  - *Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;*
  - *ausgewogene Verteilung der Reformlasten.*

**EXPERTsuisse unterstützt vom Grundsatz her die strategische Stossrichtung der SV17. Es besteht jedoch erheblicher und dringlicher Anpassungsbedarf.**

Wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung (S. 9) festgehalten, behalten die im Rahmen der USR III definierten Ziele auch für die SV17 Gültigkeit. Vor diesem Hintergrund wird die **Stossrichtung der SV17** von uns – in gleicher Weise wie die damalige Richtungsvorgabe der USR III – **grundsätzlich unterstützt**. Wir verweisen auf unsere detaillierte Stellungnahme zur USR III vom 30. Januar 2015.

Im Einklang mit unserer Forderung zur USR III ist auch im Rahmen der SV17 **zwecks Kompensation der Standortattraktivitätseinbusse** aufgrund der Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften (sowie der Aufhebung der Steuerpraxis für Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches), welche zu signifikant höheren Gewinnsteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden führen wird, ein **klarer Fokus auf die standortrelevanten Themen** zu legen. Dies beinhaltet namentlich die Einführung neuer, möglichst weitgehender steuerlicher Sonderregeln, die Senkung der kantonalen Gewinnsteuern, eine sachgerechte Lösung zur Behandlung stiller Reserven (inkl. Übergangslösung) sowie die Anpassungen bei der Kapitalsteuer. Die Wichtigkeit dieser Elemente kann mit Blick auf die Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit erneut nicht genügend hervorgehoben werden und die **Vorlage**, wie sie zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, **ist** denn auch (wie nachfolgend im Detail dargelegt) **zielorientiert in verschiedenen Punkten anzupassen**. Ansonsten, so sind wir überzeugt, wird sie die internationale steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz für mobile

Aktivitäten nicht wieder herstellen können. Wir verweisen auch auf unsere einleitenden Ausführungen.

**Spiegelbildlich zum Gesagten sind nicht-standort relevante Themen wegzulassen.** Letzteres betrifft etwa die Korrekturen bei der Transponierung sowie Mindestvorgaben für Familienzulagen.

Ebenfalls unverändert zur USR III ist die Tatsache, dass die **Kantone sehr unterschiedliche Ausgangslagen** hinsichtlich der Relevanz der „Regimegesellschaften“ in ihrem Territorium (auch mit Blick auf das Steueraufkommen) und Bedarf an neuen steuerlichen Sonderregeln bzw. Ausmass an Gewinnsteuersenkung haben. Den Kantonen ist daher grundsätzlich **so viel Freiraum wie möglich in der Ausgestaltung und Umsetzung der neuen steuerlichen Regelungen einzuräumen** – Einschränkungen sollen nur vorgenommen werden, falls unverzichtbar. Einzig dadurch können die Kantone ihren spezifischen Gegebenheiten Rechnung tragen und die SV17 zielführend implementieren, ohne dass es zu grossen Mitnahmeeffekten kommt. Gleichzeitig **unterstützen wir**, dass der **Finanzausgleich an die neuen steuerpolitischen Realitäten angepasst** wird, so dass es nicht zu Verwerfungen unter den Kantonen kommt. Für die politische Diskussion wird das Verständnis wichtig sein, dass z.B. eine zinsbereinigte Gewinnsteuer gerade nicht zu grossen Ausfällen führt, sondern solche vermeidet, weil sie Mitnahmeeffekte reduziert und zielgerichtet eingesetzt werden kann, vor allem, wenn sie für die Kantone optional ist, wie wir das vorschlagen.

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 9) soll letztlich mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung und den Mindestvorgaben des Bundes für Familienzulagen sichergestellt werden, dass die Lasten der Reform ausgewogen verteilt werden und auch die Unternehmen ihren angemessenen Beitrag leisten. Diesbezüglich ist vorab anzumerken, dass grundsätzlich sämtliche Unternehmen, welche von den heutigen Steuerregimes profitieren, zukünftig (allenfalls nach einer gewissen Übergangsperiode) einen (deutlich) höheren Steuerbeitrag leisten werden; dies gilt auch im Vergleich zur USR III aufgrund der Reduktion an Massnahmen einerseits (etwa fehlende zinsbereinigte Gewinnsteuer) und der weniger grosszügigen Ausgestaltung der verbleibenden Massnahmen andererseits (etwa Einschränkungen bei der Patentbox). Wobei diese Aussage immer noch gilt, wenn eine Art der zinsbereinigten Gewinnsteuer wieder in die Vorlage kommt, wie von uns gefordert. Die Mehrbelastung wird für die betroffenen Unternehmen in Abhängigkeit ihrer Aktivitäten und dem jeweiligen Ansässigkeitskanton dabei sehr unterschiedlich zu Buche schlagen. Dass nun mit Blick auf die Zielsetzung der Wettbewerbsfähigkeit diese Unternehmen zusätzlich – rein fiskalisch motiviert – durch erhöhte Familienzulagen belastet werden (auch wenn dies im Einzelfall im Vergleich zur geschuldeten Gewinnsteuer ein vergleichsweise kleiner Betrag sein mag), unterstützen wir nicht. Darüber hinaus ist **grundsätzlich die Erhöhung der Familienzulagen als sachfremdes Element** im



Rahmen der SV17 **abzulehnen**. Es muss in diesem Zusammenhang ein Vergleich mit der gescheiterten Rentenreform gemacht werden. Auch dort meinten gewisse Kreise, mit einer AHV Erhöhung um CHF 70 könne die Vorlage politisch gekauft werden. Das Gegenteil war der Fall, wie die Abstimmungsanalysen klar zeigen. Eine solche Mogelpackung mögen die Stimmbürger nicht.

Zur Erhöhung der Dividendenbesteuerung wird im erläuternden Bericht (S. 11) festgehalten, dass bedingt durch Gewinnsteuersatzsenkungen einzelner Kantone in den letzten Jahren die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung teilweise überkompensiert wurde und gleichzeitig mit der SV17 von einer weiteren Reduktion der Gewinnsteuerbelastung ausgegangen werden kann (wobei diese Aussage nur für bisher ordentlich besteuerte Kapitalgesellschaften zutrifft). Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Gewinnsteuerreduktion, auch wenn durch die Kantone noch nicht im Detail festgelegt (geschweige denn implementiert), und zur Erreichung des notwendigen politischen Kompromisses erscheint es unseres Erachtens zentral, **den Kantonen vorzugeben, eine rechtsformneutrale Besteuerung zu gewährleisten. Eine Harmonisierung und die Vorgabe einer Mindesthöhe der Dividendenbesteuerung für die Kantone lehnen wir aber ab.** Die SV17 enthält im Vergleich zur USR III **auf Bundesebene keine steuersenkenden Massnahmen** mehr. Eine **Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf Bundesebene** können wir daher **ebenfalls nicht unterstützen** (vergleiche weiterführend nachfolgend Abschnitt 2.5.).

## **2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?**

### **2.1. Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften**

Angesichts der internationalen steuerrechtlichen Entwicklungen und der von der Schweiz international eingegangenen Verpflichtungen **unterstützt EXPERTsuisse mangels Alternativen die Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften. Die Abschaffung bedingt ein zielführendes, d.h. wirksames und gleichzeitig ausgewogenes Reformpaket.**

Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme zur USR III vom 30. Januar 2015.

## 2.2. Einführung einer Patentbox

**EXPERTsuisse unterstützt diese wichtige Massnahme. Zwecks Effektivität ist der Vorschlag dringlich in diversen Aspekten anzupassen – insb. Einbezug von urheberrechtlich geschützter Software und Reduktion der „Eintrittshürde“.**

Wir unterstützen die Einführung einer Patentbox, welche für die Kantone verbindlich vorgeschrieben werden soll. Die Patentbox ist als neue steuerliche Sonderregelung zwecks Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit im Bereich Innovation unerlässlich und als Ersatzmassnahme für die bisherigen Steuerprivilegien von zentraler Bedeutung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur USR III vom 30. Januar 2015 sowie auf den erläuternden Bericht (S. 9), der zurecht festhält, dass **die Einführung der Patentbox in der Schweiz Voraussetzung ist, um in diesem hart umkämpften Segment des internationalen Steuerwettbewerbs mithalten zu können.**

Es ist zielführend, dass die Patentbox in Übereinstimmung mit den Vorgaben der OECD ausgestaltet wird. Der grundlegende Aufbau der Patentbox nach Artikel 24b E-StHG inkl. der vorgesehenen Berechnung des Boxengewinns nach der Residualmethode ist positiv zu werten. Grundsätzlich gilt allerdings festzuhalten, dass der **Handlungsspielraum, welchen die OECD zur Patentbox einräumt bzw. offen lässt, vollumfänglich ausgeschöpft werden sollte.** Dies ist nun umso wichtiger, da die Massnahme aufgrund des modifizierten Nexus-Ansatzes für viele internationale Konzerne nur eingeschränkt Wirkung entfalten wird (was ergänzend auch die Inputförderung notwendig macht; vgl. Abschnitt 2.3.). Wir erachten es deshalb als **wichtig**, den Vorschlag in verschiedener Hinsicht anzupassen.

Kernanliegen sind dabei (u.a.) eine **breitere Definition der qualifizierenden Rechte, namentlich ein (weitergehender) Einbezug von Software**, und die Reduktion der „Eintrittshürde“ in die Patentbox, d.h. insbesondere **die Verkürzung der Hinzurechnungsperiode für bisherigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand auf maximal 3 Jahre, soweit eine solche Hinzurechnung überhaupt stattfinden soll (siehe unten).** Zur Eintrittsbesteuerung gemäss Vorschlag kann positiv vermerkt werden, dass das Gesetz den Kantonen den Spielraum überlässt, die Besteuerung innert fünf Jahre „auf andere Weise“ sicherzustellen. Dies ist insbesondere auch aus KMU-Sicht zu begrüßen. Grundsätzlich drängt sich aus Optik der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit die Frage auf, ob – wie nachfolgend erläutert – **nicht vollständig vom jetzigen Vorschlag zur Eintrittsbesteuerung Abstand genommen und den Kantonen vollständige Flexibilität gewährt werden soll?**

Die Anpassungsanträge sind nachfolgend zusammengefasst.

Software:

Mit der Strategie „Digitale Schweiz“ setzt die Schweiz/der Bundesrat u.a. auf Innovation, Wachstum und Wohlstand in der digitalen Welt und zeigt auf, dass bestmögliche Rahmenbedingungen zentral sind. Gerade Software wird dabei für die Wertschöpfung zukünftig immer wichtiger. Verzichtet hier die Schweiz als eines von wenigen Ländern darauf, „copyrighted“ Software zuzulassen, könnte dies zu einem Wettbewerbsnachteil für den Standort Schweiz führen. Das ist zu verhindern.

Wir beantragen daher, nebst der patentierten Software und den patentierten „computerimplementierten Erfindungen“ auch **urheberrechtlich geschützte Software für die Patentbox zuzulassen**, dies zumindest solange, als dies wichtige andere Staaten ebenfalls vorsehen. Die Liste der Staaten, welche urheberrechtlich geschützte Software in einer Patentbox zulassen, sollte in der Botschaft des Bundesrates aufgeführt werden. **Nicht** für die Patentbox qualifizieren **soll urheberrechtlich geschützte Software insofern, als sie lediglich zur Herstellung eines (ansonsten) nicht für die Patentbox qualifizierenden Produkts** verwendet wird. Entwickelt ein Unternehmen also urheberrechtlich geschützte Software, welche es verkauft oder gegen Lizenzvergabe zur Verfügung stellt, qualifizieren die diesbezüglichen Erträge für die Patentbox. Aufgrund des steuermindernden Tatbestands obliegt es dabei dem Unternehmen, die Qualifikation nachzuweisen und zu dokumentieren. Die Verwendung von entsprechender Software im Herstellungsprozess (Beispiel: Software zwecks Design/Preisbestimmung von Finanzprodukten) begründet keinen Anspruch auf eine Patentboxbesteuerung.

Reduktion der „Eintrittshürde“ in die Patentbox:

Ein Hinzurechnungszeitraum betreffend in der Vergangenheit bereits berücksichtigtem Forschungs- und Entwicklungsaufwand gemäss Artikel 24b Absatz 3 E-StHG und Artikel 6 Absatz 1 E-Verordnung von 11 Perioden (die laufende und die zehn vorangegangenen Perioden) macht die Patentbox **äusserst unattraktiv**. Die Hinzurechnungsperiode ist jedenfalls maximal auf **3 Jahre** festzulegen. Sollte wider Erwarten an einer längeren Frist festgehalten werden, ist vorzusehen, dass die Kantone eine kürzere Frist wählen können.

Ebenso sollte beim Boxeneintritt eine **Überbesteuerung verhindert** werden, indem die nachträglich für die Patentbox relevante (reduzierte) Ermässigung von 90% (bzw. die gegebenenfalls anwendbare tiefere kantonale Ermässigung) nach Artikel 24b Absatz 1 E-StHG und die vorteilsmindernde Wirkung durch den Nexusquotienten mitberücksichtigt werden können.

Artikel 24b Absatz 3 E-StHG (letzter Satz) sollte daher wie folgt ergänzt werden:

*„Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren und unter Berücksichtigung der Ermässigung und des Nexusquotients nach Absatz 1 auf andere Weise sicherstellen.“*

Dass für Gesellschaften, welche gemäss bisherigem Recht nach Artikel 28 Absätze 2-4 besteuert wurden, die Besteuerung des bisherigen F&E-Aufwands bei der erstmaligen Ermässigung in der Patentbox unter den Begriff Realisation gemäss Artikel 78g E-StHG subsumiert wird (vgl. erläuternder Bericht, S. 26) und damit der Sondersteuersatz zur Anwendung gelangen soll, ist **positiv** zu werten und zu begrüßen.

Obwohl die oben dargelegten und geforderten Anpassungen auf dem zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorschlag basieren, drängt sich die wichtige Frage auf, ob mit der vorgesehenen **Eintrittsbesteuerung (selbst bei Übernahme der Anpassungen) die Attraktivität dieses neuen wichtigen Instruments nicht (wesentlich) eingeschränkt wird** bzw. (bei 11 Perioden gar) **zu unattraktiv** ist. Wir möchten daher anregen, das Thema der Eintrittsbesteuerung neu zu beurteilen und zwar mit Blick auf die heutige, in vielen Kantonen geltende bewährte Regelung zum Eintritt in eine Regimegesellschaft. Soll heissen: **Den Kantonen sollte freigestellt werden, wie sie den Eintritt in die Patentbox regeln wollen. Darauf basierend steht es den Kantone sodann auch offen, den Eintritt in die Patentbox z.B. analog dem heutigen §75 StG ZH mit einem Steueraufschub über zehn Jahre zu versehen.** Es ist nicht ersichtlich, wieso diese bewährten Regeln keinerlei Berücksichtigung finden bzw. nicht einmal thematisiert werden. Wurde dies schlichtweg vergessen oder wenn es sich um einen bewussten Entscheid handelt, wie wird die komplette Abkehr vom bewährten Prinzip des Systemwechsels begründet?

Weitere notwendige Anpassungen in Kurzform:

1. Artikel 24b Absatz 1 E-StHG: Eine Begrenzung der Ermässigung auf 90% ist grundsätzlich unnötig. Den Kantonen sollte die Freiheit zugestanden werden, die Ermässigungsgrenze selbst zu bestimmen oder eben auch wegzulassen. Die 90% Begrenzung ist vor dem Hintergrund der (zusätzlichen) Begrenzung durch die Anwendung des modifizierten Nexus-Ansatzes (insbesondere international forschende Unternehmen), aber vor allem auch im Kontext der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 25b E-StHG, unnötig. Es liegt eine 3-fache Begrenzung vor, was stark überschüssend ist.
2. Artikel 24b Absatz 1 E-StHG: Der Aufschlag auf Routinetätigkeiten ist gemäss OECD Transfer-Pricing Guidelines und Best Practice grundsätzlich auf 5% festzusetzen. Eine



plausible Begründung für eine Erhöhung auf 6% fehlt. Von **zentralerer Bedeutung** hierbei ist allerdings, dass für die diesbezüglich relevanten, den Produkten „zugewiesenen Kosten“ **nicht auf die Gesamtkosten (Vollkosten) sondern die Selbstkosten abgestellt** wird. **Ein Gesamtkostenansatz geht über das von der OECD verlangte Minimum hinaus.** Dies ist zu korrigieren.

3. Artikel 1 Absatz 1 E-Verordnung: Die ermässigte Besteuerung sollte für die ganze Steuerperiode der Erteilung beansprucht werden können.
4. Artikel 1 Absatz 2 E-Verordnung: Die ermässigte Besteuerung sollte am Ende der Steuerperiode, in welcher das Patent oder vergleichbare Recht erlischt, enden. Das Wort „spätestens“ ist zu löschen.
5. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a E-Verordnung: Der Aufschlag auf Routinetätigkeiten ist auf 5% festzusetzen (siehe oben); zudem Selbstkosten anstelle einer Gesamtkostenbetrachtung.
6. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d E-Verordnung: Klarstellung notwendig, d.h. die Formulierung sollte lauten:  
*„der übrige Erfolg, der nicht auf ein Produkt entfällt, das ein Patent oder vergleichbares Recht enthält oder der auf ein Produkt entfällt, das ein Patent oder vergleichbares Recht enthält, und für welches die steuerpflichtige Person keine ermässigte Besteuerung beantragt hat.“*
7. Artikel 4 Absatz 1 E-Verordnung: Es wäre vorteilhaft, wenn der Parameter b um den F&E-Aufwand in Betriebsstätten im Ausland ergänzt werden könnte. Dies kann sich positiv auf den (ansonsten restriktiv ausgestalteten) Nexusquotienten auswirken und die Schweiz würde mit anderen Standortkonkurrenten (etwa mit UK) gleichziehen. Um dies zu ermöglichen, müsste den Steuerpflichtigen wohl ein Wahlrecht auf die Anrechnungsmethode (anstelle Befreiungsmethode) eingeräumt werden.

### 2.3. Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge

**EXPERTsuisse unterstützt diese wichtige Massnahme. Zwecks Effektivität ist der (derzeit fehlende) Einbezug von Auslandsaufwand aber ausschlaggebend.**

Wir unterstützen die Einführung eines für die Kantone freiwilligen zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwand. Diese **Massnahme ist** aufgrund der eng ausgestalteten Output-Förderung (Patentbox) und deren eingeschränkter (internationaler) Wirkung (modifizierter Nexus-Ansatz) **grundsätzlich eine wichtige Ergänzung, um international kompetitiv zu bleiben** (wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme zur USR III vom 30. Januar 2015). Die **Wirkung** dieser Bestimmung, gerade für heute privilegiert besteuerte internationale Konzerne, welche in der Schweiz Headquarterfunktionen inkl. Entwicklungs- und Kommerzialisierungsaktivitäten beherbergen (und welche in der Regel Forschungs- und Entwicklungsauf-

träge an Gruppengesellschaften ins Ausland vergeben), wird allerdings mit der **vorgeschlagenen Lösung kaum attraktiv und ausreichend** sein.

Um aber gerade für die internationalen Konzerne attraktiv zu bleiben, ist unserer Ansicht nach der Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand **dringend auf Aufwand**, welcher durch Dritte und Konzerngesellschaften **im Ausland** entstanden ist, **auszuweiten** (Verbreiterung der Kostenbasis). Nur so kann die Massnahme als „Ersatzmassnahme“ für die heutigen Regimegesellschaften genügend Wirkung entfalten. Als Kernelement ist dabei zu beachten, dass der eigentliche Grund für den **Abzug die (international kompetitive) Innovationsförderung in der Schweiz ist** (also unabhängig ob durch Inland- oder Auslandsaufwand begründet – aber eben aus der Schweiz gesteuert) **und damit letztlich (und entscheidend!) die Eigentumsrechte an F&E-Ergebnissen im Inland entstehen zu lassen**. Damit kann auch die Verwertung der Eigentumsrechte anschliessend vom Inland aus erfolgen.

Unter der Voraussetzung des Einbezugs von Auslandsaufwand (Dritte und Konzerngesellschaften) sind wir aus Praktikabilitätsüberlegungen mit der Beschränkung des Abzugs auf 50% von dem direkt zurechenbaren Personalaufwand zuzüglich 35% Gemeinkostenzuschlag sowie der Beschränkung auf 80% des Aufwands für durch Dritte und Auftragsforschung im Konzernverhältnis einverstanden, wobei die 80% zwecks Verhinderung einer Diskriminierung von Inlandforschung auch für Auftragsforschung im Ausland gelten muss.

Betreffend die 35% Gemeinkostenzuschlag wäre wünschenswert, dass dem Steuerpflichtigen der **Nachweis eines höheren Gemeinkostenzuschlags** ermöglicht wird.

Sollte die Ausweitung des Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwand auf Auslandsaufwand wider Erwarten strittig sein, sollte in Betracht gezogen werden, den Abzug für Auslandsaufwand lediglich **als Gewinnungskosten für Auslanderträge** zum Abzug zuzulassen. Damit kann sichergestellt werden, dass auslandbezogener Aufwand nicht gegen inlandsbezogene Erträge verrechnet wird.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass andere Standorte solche Superabzüge bis zur Höhe von 250% zulassen. Die vorgeschlagenen 50% sind vergleichsweise moderat.



#### 2.4. Einführung einer Entlastungsbegrenzung

**EXPERTsuisse unterstützt (unter Vorbehalt) die Einführung einer Entlastungsbegrenzung – diese ist allerdings bei 80% festzusetzen und Abschreibungen aus einem vorzeitigen Statusaustritt sind auszuklammern. Nicht abzugsfähige Ermässigungen/Aufwendungen müssen zudem vortragbar sein.**

Die Einführung einer Entlastungsbegrenzung (analog zur USR III) bezweckt eine minimale kantonale Besteuerung trotz Einführung von Patentbox, zusätzlichen F&E-Abzügen und allfälligen Abschreibungen aus einem vorzeitigen Statusaustritt. Eine derartige Mindestbesteuerungsvorschrift würden wir – insbesondere aus steuersystematischen Gründen – **vom Grundsatz her klarerweise ablehnen**. Aus steuerpolitischen Überlegungen und mit Blick auf die politische Akzeptanz können wir der Einführung einer solchen Bestimmung im Kontext der SV17 **unter dem Vorbehalt**, dass unsere übrigen Forderungen berücksichtigt werden, allerdings **zustimmen**.

Bei der Einführung (bzw. „Beibehaltung“) dieser Massnahme besteht allerdings **klarerweise keine Notwendigkeit**, die maximale Entlastung von **80% (USR III) auf 70% (Vorschlag SV17) zu begrenzen**, denn es ist letztlich den **Kantonen überlassen, die für ihre jeweilige Situation angemessene Entlastungsbegrenzung festzulegen** – und damit auch eine tiefere Entlastungsbegrenzung zu wählen, sollte dies als angemessen und/oder notwendig beurteilt werden. Im Vorfeld zur Abstimmung zur USR III hatten denn auch diverse Kantone angekündigt, eine (deutlich) tiefere Entlastungsbegrenzung zu wählen, währendem aber andere voraussichtlich eine 80% Entlastungsbegrenzung vorgeschlagen hätten. Dies verdeutlicht, dass den **Kantonen maximaler Freiraum** eingeräumt werden muss, damit diese das Massnahmenpaket auf ihre Bedürfnisse zuschneiden können.

Dass auch allfällige **Abschreibungen aus einem vorzeitigen Statusaustritt von der Entlastungsbegrenzung erfasst** werden sollen, **lehnen wir ab**. Mit dieser Regelung wird die zeitlich begrenzte Übergangslösung **unnötig beschränkt**. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Regimegesellschaften damit zusätzlich „bestraft“ werden sollen. Insbesondere sollen **Abschreibungen aus einem vorzeitigen Statusaustritt auch vollumfänglich gegen eine allfällige Aufrechnung bei Eintritt in die Patentbox gerechnet werden können** (insbesondere, wenn Kantone keinen Steueraufschub gewähren können/wollen – vgl. dazu Abschnitt 2.2.).

Der Vorschlag der Entlastungsbegrenzung hält ferner fest, dass weder aus einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen **Ermässigung Verlustvorträge** resultieren



dürfen (Artikel 25b Absatz 3 E-StHG). **Eine solche Regelung erachten wir als nicht sachgemäss.** Auch handelt es sich nicht um „Verlustvorträge“. Ermässigungen/Aufwendungen, welche sich aus der Anwendung der genannten Sonderregelungen ergeben, welche sodann von der Entlastungsbegrenzung erfasst, d.h. in der entsprechenden Periode nicht zum Abzug zugelassen werden, müssen (in Analogie zum Patentbox-Verlust) **vortragbar** sein. **Andernfalls entstehen Verzerrungen.** Beispiel: Steuerbarer Gewinn vor Ermässigungen = 100; Ermässigungen = 80 (Alternative 110); vom Kanton gewählte Entlastungsbegrenzung 70%: Ermässigungen im Umfang von 10 (Alternative 40) müssen vortragbar sein. Artikel 25b Absatz 3 E-StHG ist in diesem Sinne anzupassen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die Patentbox schon separate Vortragsregeln gelten. Hier sprechen wir also bloss noch von Ermässigungen aus F+E Aufwendungen (da wir gleichzeitig den Ausschluss der Abschreibungen aus einem vorzeitigen Statusaustritt fordern). **Es gibt keinen wirtschaftlichen und steuersystematischen Grund, solche Vorträge nicht zuzulassen.**

## 2.5. Erhöhung der Dividendenbesteuerung

**EXPERTsuisse lehnt eine Dividendenbesteuerung von 70% bei der Bundessteuer und eine Harmonisierung und Vorgabe einer Mindesthöhe der Dividendenbesteuerung auf Ebene der Kantone ab.** Den Kantonen soll jedoch vorgegeben werden, die Rechtsformneutralität zu gewährleisten.

Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung für natürliche Personen mit qualifizierenden Beteiligungen auf **Ebene des Bundes auf 70% ist nicht begründbar**, denn die SV17 enthält auf **Bundesebene** – wie auch der erläuternde Bericht richtig festhält (S. 18) – **keine steuersenkenden Massnahmen.**

Ebenso lehnen wir eine Harmonisierung und die Vorgabe einer Mindesthöhe der Dividendenbesteuerung auf Ebene der Kantone ab. Wie im erläuternden Bericht korrekt dargelegt, hängt die Frage der „richtigen“ bzw. angemessenen Höhe der Dividendenbesteuerung im Kontext eines rechtsformneutralen Steuersystems von zahlreichen Faktoren ab und ist je nach Konstellation kantonaler Zugehörigkeit sehr verschieden. Im Bericht wird denn auch zurecht die Schlussfolgerung gezogen, dass sich „keine für jede Konstellation ein für allemal ‚richtige‘ Höhe der Dividendenbesteuerung“ (S. 11) festlegen lässt. **Ein Mindestteilbesteuerungsmass ist damit auch nicht sinnvoll, geschweige denn sachgerecht.**

Die Festsetzung der angemessenen Höhe der Dividendenbesteuerung ist auf kantonaler Ebene weiterhin den Kantonen zu überlassen. Den **Kantonen soll** aber im StHG **vorgegeben werden, die Rechtsformneutralität zu gewährleisten** und damit die wirtschaftliche Doppelbelastung rechtsformneutral zu mildern. Rechtsformneutralität bedingt, dass die Wahl der



Rechtsform (Personen- oder Kapitalgesellschaft) nicht durch steuerliche Überlegungen beeinflusst wird. Sie ist erfüllt, wenn ein Beteiligter an einem Personenunternehmen durch die Einkommenssteuer und ein Beteiligter an einem Kapitalunternehmen durch die Gewinn- und Kapitalsteuer auf Unternehmensebene und die Besteuerung ausgeschütteter Gewinne in ansonsten gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen einer gleich hohen Steuerbelastung unterliegen. Ist die Rechtsformneutralität gegeben, kann eine wirtschaftliche Doppelbelastung ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, dass der geltende Artikel 7 Absatz 1 StHG unverändert bleibt und ein neuer Artikel 2a wie folgt eingefügt wird:

Die Kantone stellen sicher, dass die fiskalische Belastung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und ihrer Anteilsinhaber aufgrund der Gewinn- und Kapital- und der Einkommenssteuer und diejenige der Selbständigerwerbenden aufgrund der Einkommenssteuer einander im Wesentlichen entsprechen.

Die Änderung von Artikel 7 Absatz 1 (dritter und vierter Satz) E-StHG und Artikel 8 Abs. 2<sup>quinquies</sup> E-StHG werden dadurch hinfällig.

Aufgrund der Bedeutung der Dividendenbesteuerung für die politische Kompromissfindung ist in Betracht zu ziehen, dass der Bundesrat vorgelagert zur parlamentarischen Beratung der SV17 die Kantonsregierungen auffordert, ihre Absichten hinsichtlich Gewinnsteuersenkung und Dividendenbesteuerungshöhe darzulegen.

Mit Blick auf die **politische Kompromissfindung** möchten wir anregen, dass es sich als sehr zielführend erweisen könnte, wenn der **Bundesrat in der Botschaft eine Korrektur (Beseitigung) der (je nach Kanton) aufgrund der anstehenden Gewinnsteuersenkungen zu erwartenden Erhöhung der Vermögenssteuer in Aussicht stellt. Dies ist gerade für familienbeherrschte Unternehmen äusserst wichtig.** Die Problematik hierbei ist, dass aufgrund der erwarteten tieferen Gewinnsteuerbelastung die Vermögenssteuerwerte der Beteiligungsrechte von nicht börsenkotierten Kapitalgesellschaften aufgrund der Anwendung der Praktikermethode und des dort verwendeten Ertragswertes ansteigen werden. Die erhöhte Vermögenssteuer muss mit erhöhter Dividendenausschüttung finanziert werden, was zu zusätzlichen Einkommenssteuern führt und zu nicht gewolltem Mittelabfluss aus den Unternehmen. Diesem Effekt kann beispielsweise durch einen Aufschlag im Kapitalsierungszinssatz (SSK-Kreisschreiben 28) entgegengetreten werden; den Kantonen kann dabei ein gewisser Frei- raum überlassen werden, damit sie den Aufschlag im Kapitalsierungszinssatz in Abhängigkeit der Gewinnsteuersenkungen mehr oder weniger gross ausgestalten können.



## 2.6. *Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer*

**EXPERTsuisse unterstützt die Massnahme vom Grundsatz her. Der neue Kantonsanteil ist jedoch bei 21.2% anzusetzen.**

Wir unterstützen die vertikale Ausgleichsmassnahme bzw. die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer, um den Kantonen zwecks Sicherung der steuerlichen Standortattraktivität den benötigten finanzpolitischen Handlungsspielraum zu verschaffen. Angesichts der Tatsache, dass die **Anzahl der verfügbaren neuen steuerlichen Sonderregeln gering ausfällt** (inklusive Verzicht auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer) und die **jeweilige Ausgestaltung sehr eingeschränkt** ist, erachten wir die **vorgesehene Erhöhung des Kantonsanteil von 17% auf 20.5% als ungenügend**. Der neue Kantonsanteil ist unserer Ansicht nach – im Einklang mit dem Vorschlag im Rahmen der USR III – bei 21.2% anzusetzen.

## 2.7. *Berücksichtigung der Städte und Gemeinden*

**EXPERTsuisse unterstützt die Massnahme.**

Wir unterstützen mit Blick auf die politische Akzeptanz die gesetzliche Verankerung der Forderung der Vertreter von Städten und Gemeinden, dass die Kantone angehalten werden, ihre Städte und Gemeinden bei der Verteilung der Reformlasten angemessen zu berücksichtigen.

## 2.8. *Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen*

**EXPERTsuisse lehnt die Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen ab.**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt 1.

## 2.9. *Entlastungen bei der Kapitalsteuer*

**EXPERTsuisse unterstützt diese wichtige Massnahme.** Die Massnahme sollte allerdings um die **Ermässigung für Eigenkapital für Darlehen gegenüber Konzerngesellschaften ergänzt** und **für die Kantone als verbindliche Gesetzesnorm** ausgestaltet werden.

Der Wechsel aus der privilegierten in die ordentliche Besteuerung führt bei den betreffenden Unternehmen nach der aktuellen Rechtslage zu einer stärkeren Belastung hinsichtlich der Kapitalsteuer. Insbesondere Swiss Finance Branches (mit viel Dotationskapital) und Holding- und Gemischte Gesellschaften (mit einem verhältnismässig grossen Anteil an Konzernfinan-

zierung) werden von der **erhöhten Kapitalsteuer** belastet, was für die Schweiz **im internationalen Standortwettbewerb äusserst nachteilig** wäre.

Wir begrüssen es daher sehr, dass die Kantone gemäss Vernehmlassungsvorlage eine Ermässigung auf Eigenkapital vorsehen können, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1 E-StHG resp. auf Patente und vergleichbare Rechte nach Artikel 24a E-StHG entfällt. Wir plädieren aber zusätzlich dafür, dass die Kantone **auch Darlehen an verbundene Unternehmen** bei der Berechnung der Ermässigung der Kapitalsteuer mitberücksichtigen können, wie dies bereits bei der USR III vorgesehen war, um damit auch die Nachteile aus dem Wegfall der zinsbereinigten Gewinnsteuer aus der Vorlage (gegebenenfalls zumindest auf Bundesstufe, vgl. Abschnitt 3.1.) teilweise abzufedern.

Die **Anpassungen bei der Kapitalsteuer** erachten wir daher als **standortrelevantes und zwingend notwendiges Element zur Zielerreichung der Reform**, weshalb wir die Massnahme unterstützen. Wir plädieren jedoch angesichts der drohenden Mehrbelastung durch die Kapitalsteuer nach Abschaffung der Steuerregimes die Regelung **als für die Kantone verbindliche Gesetzesnorm** auszugestalten, das **Ausmass der Ermässigung aber** (ohne Maximalvorschrift) **den Kantonen zu überlassen**. Dies würde für die betroffenen Unternehmen (frühzeitig) Rechtssicherheit schaffen. Zudem wäre eine derartige Norm auch für einzelne, besonders betroffene Kantone vorteilhaft. Zudem wäre bei einer zwingenden Gesetzesnorm der Freiraum der Kantone (Ausmass der Ermässigung und Tarifgestaltung) weiterhin gewahrt.

#### 2.10. *Aufdeckung stiller Reserven*

**EXPERTsuisse unterstützt diese wichtige Massnahme. Ebenso unterstützen wir die Sondersatzlösung gemäss Übergangsbestimmung in Artikel 78g E-StHG. Es besteht jedoch Anpassungsbedarf.**

Wir **unterstützen** eine **sachgerechte Lösung** zur Behandlung stiller Reserven und sind mit dem Vorschlag grundsätzlich einverstanden. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme zur USR III vom 30. Januar 2015.

Der Wortlaut von Artikel 61 Absatz 2 E-DBG und Artikel 24c Absatz 2 E-StHG wurde im Vergleich zur USR III leicht modifiziert (neu: „gelten die Verlegung von Anlagevermögen, Betrieben, Teilbetrieben oder ...“ anstelle von bisher: „gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder ...“). Diese Korrektur lehnen wir ab.

Die vorgeschlagene Anpassung führt zu einer Ausklammerung der Aufdeckung von stillen Reserven auf Umlaufvermögen, was sich steuersystematisch nicht begründen lässt. Der er-



läuternde Bericht (S. 23) begründet dies mit dem Verweis auf mögliche Gewinnkorrekturen bei einer Schweizer Gesellschaft, wenn die Gesellschaft z.B. Handelswaren aus dem Ausland zu einem zu tiefen Preis erwirbt, welche dann im selben Jahr zu einem höheren Preis an Dritte verkauft werden. Die Aufdeckung der stillen Reserven würde in diesem Fall den Gewinn in der Schweiz reduzieren, was mit dem neuen Wortlaut verhindert werden soll. – Wir erachten diese Einschränkung durch den neuen Wortlaut als nicht sachgerecht. Es liegt an den Steuerbehörden im Staat der jeweilig verkaufenden Gesellschaft, fehlerhafte Transferpreise zu korrigieren. Wir beantragen daher, den Wortlaut der Bestimmung im Vergleich zur USR III unverändert zu belassen.

Zur Übergangsbestimmung nach Artikel 78g E-StHG:

Artikel 78g E-StHG regelt die Folgen der Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft für die betreffenden Unternehmen. Bestehende stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, werden dabei im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert.

Artikel 72y Absatz 3 E-StHG in Kombination mit der Bestimmung zum Inkrafttreten (Abschnitt II Artikel 2 E-SV17) sieht nun vor, dass die Kantone die Übergangsbestimmung nach Artikel 78g E-StHG bereits vor der Abschaffung der Regelungen für Statusgesellschaften anwenden können. Die Statusgesellschaften ihrerseits können damit ihre stillen Reserven entsprechend früher geltend machen (Statusaufgabe). Sie müssen aber nicht (vgl. erläuternder Bericht, S. 26).

Grundsätzlich vertreten wir diesbezüglich die Ansicht, dass selbst bei frühzeitiger Anwendung der Übergangsbestimmung nach Artikel 78g E-StHG **die Übergangsbestimmung für alle betreffenden Unternehmen**, also auch für Unternehmen, welche sich veranlasst sehen, den Steuerstatus frühzeitig aufzugeben, **bis fünf Jahre nach der Abschaffung der Regelungen für Statusgesellschaften anwendbar** sein soll.

Artikel 78g E-StHG ist daher wie folgt anzupassen:

*Wurden juristische Personen nach Artikel 28 Absätze 2–4 bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation ~~innert den nächsten fünf Jahren~~ bis zum Zeitpunkt der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung durch den Bundesrat vom ... zuzüglich fünf Jahren gesondert besteuert.*

### 2.11. Anpassungen bei der Transponierung

#### **EXPERTsuisse lehnt die Massnahme ab.**

Die vorgeschlagenen Anpassungen, d.h. die Anpassung des Gesetzeswortlauts an die geltende Steuerpraxis betreffend Kapitaleinlageprinzip und Streichung der Mindestquote bzw. der 5%-Hürde, haben **keinerlei Relevanz mit Blick auf die internationale steuerliche Wettbewerbsfähigkeit und damit für den eigentlichen Kern der SV17**. Wir lehnen die Anpassungen daher ab.

Obwohl die Anpassung des Gesetzeswortlauts an die geltende Steuerpraxis betreffend Kapitaleinlageprinzip (Gegenleistung darf die Summe aus Nennwert *und* Kapitaleinlagereserven nicht übersteigen) aus steuersystematischer Optik grundsätzlich zu befürworten wäre, stellt die Streichung der Mindestquote von 5% demgegenüber eine **rein fiskalisch motivierte** Korrektur dar. Dazu ist der Vorwurf des Steuermissbrauchs der heutigen Regelung im erläuternden Bericht in keiner Weise substantiiert.

Sollte wider Erwarten der Bundesrat an der Aufhebung der Mindestquote als Bestandteil der SV17 festhalten, beantragen wir, dass im Gegenzug explizit in den Materialien festgeschrieben wird, dass im Falle von Streubesitz bei Aktientauschatbeständen im Rahmen von (Quasi-)Fusionen börsenkotierter Unternehmen und beim Verkauf von Mitarbeiteraktien kein steuerbarer Tatbestand vorliegt (Regelung in Analogie zu Ziffer 4.1. und Ziffer 4.2. ESTV Kreisschreiben 14 zur indirekten Teilliquidation).

Darüber hinaus, sollte wider Erwarten der Bundesrat an der Aufhebung der Mindestquote festhalten, gehen wir davon aus, dass die weiteren Diskussionen rund um das Kapitaleinlageprinzip damit erledigt sind.

### 2.12. Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung

#### **EXPERTsuisse unterstützt die Massnahme.**

Die Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung ist nicht im Fokus der (entscheidenden) standort-relevanten Themen für die SV17. Wir unterstützen die Massnahme dennoch im Sinne einer **flankierenden standortbezogenen Massnahme**. Mit Blick auf die notwendige Anpassung der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung verweisen wir Sie auf unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 18. Dezember 2014.

### 2.13. Anpassungen im Finanzausgleich

**EXPERTsuisse unterstützt die Massnahme.**

Keine weiteren Kommentare zum Vorschlag.

Wir möchten es an dieser Stelle aber nicht unterlassen, folgendes festzuhalten: In jüngster Zeit wird in der Praxis bei Steuerfragen vermehrt festgestellt, dass die kantonalen Steuerbehörden bei der Beurteilung von Steuerfragen nicht nur die Steuergesetze und die dazugehörige Steuerpraxis heranziehen. Immer häufiger spielen für die kantonalen Behörden bei der steuerrechtlichen Beurteilung eines konkreten Einzelfalles auch die erwarteten Auswirkungen aus dem Finanzausgleich eine Rolle. Dies ist sehr bedenklich. Es kann nicht angehen, dass die vermeintlichen Auswirkungen des Finanzausgleichs auf die kantonalen Budgets sich negativ auf die Beurteilung von Sachverhalten einzelner (insbesondere grosser) Steuerzahler auswirken. **Dies ist weder rechtlich noch sachlich haltbar.** Probleme des Finanzausgleichs sind Sache der Politik und nicht einzelner Steuerpflichtigen. Es findet eine Vermischung verschiedener Rechtsnormen statt.

## 3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

### 3.1. Zinsbereinigte Gewinnsteuer (Abzug für sichere Finanzierung)

**EXPERTsuisse unterstützt eine Forderung für einen „Abzug für sichere Finanzierung“ als fakultative Massnahme für die Kantone.**

Wir bedauern es sehr, dass die Massnahme der zinsbereinigten Gewinnsteuer im Rahmen der Abstimmungskampagne zur USR III (unseres Erachtens klarerweise zu Unrecht) stark kritisiert wurde und der Bundesrat aufgrund dessen nun auf die Massnahme im Vorschlag zur SV17 verzichtet. **Wir bedauern dies insbesondere, weil die Massnahme eine zielorientierte und effiziente Ersatzlösung für Konzernfinanzierungsaktivitäten gewesen wäre – und mit dem Fehlen einer diesbezüglichen Lösung die Schweiz unnötigerweise eine Attraktivitätseinbusse in Kauf nimmt und Konzernfinanzierungsaktivitäten und damit verbundenes Steuersubstrat verlieren wird.** Nicht unerwähnt bleiben darf, dass mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer gemäss USR III in Anbetracht des derzeitigen Zinsniveaus keine Mitnahmeeffekte resultiert hätten und damit eine Chance für den Standort Schweiz unnötigerweise ausgelassen wird.



Obwohl EXPERTsuisse die zinsbereinigte Gewinnsteuer immer gefordert und unterstützt hat, verzichten wir aufgrund der bundesrätlichen Beurteilung zur SV17 (derzeit) auf eine erneute Forderung dieser zielführenden Massnahme auf Bundesebene. **Auf kantonaler Ebene braucht es diese Massnahme aber nach wie vor.** Den Kantonen – allen voran dem Kanton Zürich – ist die Massnahme unter dem Titel „Abzug für sichere Finanzierung“ als fakultatives Instrument zur Verfügung zu stellen (inkl. Berücksichtigung im Finanzausgleich). Allein im Kanton Zürich ist gemäss einer Umfrage der Zürcher Handelskammer mit diesem Instrument mit zusätzlichen Steuereinnahmen von bis zu CHF 250 Mio. zu rechnen, weil Finanzaktivitäten im Kanton Zürich bleiben würden, welche bisher zu ca. 2.5% besteuert wurden und neu abzugsbereinigt ca. zu 10% Steuern entrichten würden. Ohne den Abzug wird die Steuerbelastung derart steigen, dass mit einer starken Abwanderung dieser Aktivitäten in andere Kantone oder ins Ausland zu rechnen ist.

Die entsprechende Regelung für den Abzug für sichere Finanzierung ist dabei in Übereinstimmung mit den Normen der USR III auszugestalten (jedoch ohne die damalige Verknüpfung mit einer Mindestteilbesteuerungshöhe von 60% gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f USR III-Gesetz).

Die Einführung eines „Abzug für sichere Finanzierung“ **verlangt** zudem die **Möglichkeit für die Kantone der Kapitalsteuerermässigung für konzerninterne Darlehen** (vgl. Abschnitt 2.9.).

### 3.2. *Übergangslösung für Steuerpraxis zur Swiss Finance Branch*

**EXPERTsuisse fordert dringlich eine Übergangslösung von fünf Jahren aufgrund steuerbegründender Praxisänderung.**

Mit dem Fehlen einer steuerlichen Ersatzlösung für Konzernfinanzierungsaktivitäten (evtl. beschränkt auf die Bundesebene) wird mit der (absehbaren) Aufgabe der Swiss Finance Branch Steuerpraxis eine **steuerbegründende Praxisänderung** vollzogen werden.

Den betroffenen Unternehmen, welche im Zeitpunkt der Aufgabe der Swiss Finance Branch Steuerpraxis von einer solchen Regelung profitieren, ist daher **dringend eine Übergangsfrist („Grandfathering“)** von fünf Jahren zu gewähren.

Wir beantragen, dass das Eidgenössische Finanzdepartement die Kantone (**zeitnah**) in **Form einer Praxisanweisung beauftragt, die betroffenen Steuerpflichtigen individuell** zu informieren, ohne explizite gesetzliche Grundlage. Eine solche braucht es nicht, handelt es sich

ja auch heute beim System der Swiss Finance Branches um eine Praxisauslegung. Andernfalls kann ein baldiger Verlust dieser Aktivitäten nicht abgewendet werden.

\* \* \*

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und bedanken uns für die Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
EXPERTsuisse



Dr. Markus R. Neuhaus  
Präsident Kommission Steuern